

Das Teilstück des Von Rohr'schen Mannlehens im fraglichen Gebiet

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **64 (1991)**

PDF erstellt am: **02.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

grosse Species von Flusskrebsen behaupten können. Die Streitigkeiten um die Nutzbarmachung des Wassers verliefen in früheren Jahrhunderten zwar handgreiflicher als heute. Der einschneidendste Unterschied besteht jedoch darin, dass nun allerletzte naturnahe Landschaftsreste von unserem (un)menschlichen Ertrags- und Nutzen-Denken bedroht sind!

Dank der Verleihung des neuen Weihers in der heutigen *Neuwei-ermatt* an Ruotsch Wirtz im Jahre 1511 und dank seiner Zinspflicht von 1518 zeigt sich zum ersten Mal anhand eines genau erfassbaren Flurraums der Zuständigkeitswechsel, zumindest was die Abgaben betrifft, von der Vogtei Falkenstein zur Vogtei Bechburg. Der «*nüwe wyer*» lag unmittelbar südlich der römischen Grenzlinie «*lutren buttin*»-«*Römerstein*» in der nördlichen Ecke des Fundus «*Var*». Weiter nördlich ist die Herrschaft Falkenstein nicht bezeugt. Doch die ebenfalls verschwundenen *Weiher des Cuony Nicli und des jung Joggi Rudolf von Rohr* erfordern nun, dass wir uns endlich der Holzmark des Von Rohr'schen Mannlehens zuwenden.

Das Teilstück des Von Rohr'schen Mannlehens im fraglichen Gebiet

Für unsere Frage nach den ursprünglichen Grenzen äusserst wertvoll erwiesen sich die schriftlichen Quellen über das umfangreiche Mannlehen der von Rohr und der Rudolf von Rohr von Kestenholz, später auch der Rudolf von Rohr von Egerkingen. Dieses Mannlehen bestand aus einer Schuppe «*zu obern Kappel in dem Bann*» (= «*im Holz*»), auf der Karte des Kantons Solothurn, aufgenommen 1828–32, mit «*Frohren Haus*» (von Rohren Haus) und noch 1845 auf dem Originalmesstischblatt, der Grundlage für die Dufourkarte 1:50 000 Blatt VIII, mit «*Vonrohren Haus*» eingetragen. Heute heisst dieser Kestenholzer Einzelhof «*Im Holz*». ¹¹⁰ Zum Mannlehen gehörte zudem die «*Holzmarck ze obern Kappel [Teil des heutigen Kestenholz], und in dem Kestenholz, und in dem ober Moos [von Niederbuchsiten?] einen 4.ten Theil nach Lehens- und Landrecht*». ¹¹¹ Die Holzmark lag nördlich und südlich des Mittelgäuer Höhenrückens «*in*

¹¹⁰ Koord. 623125/235625. – Dazu siehe auch *Studer, Max*, Kestenholz, 1989, S.345.

¹¹¹ Urk. Ab.94, Lehensbrief vom 7. August 1430. – Reg. R. v. R., S.23. – Siehe den Flurnamen «*Moos*» am Südhang des Mittelgäuer Höhenrückens von Niederbuchsiten, LK 1:25 000, Blatt Murgenthal. Der Von Rohr'sche 4. Teil könnte im Raum des Unteren Schweissachers südlich der Kantonsstrasse gelegen und nach 1600 Kohlrütti-Weid geheissen haben. Möglicherweise erstreckte sie sich westlich des Eichbänli auch auf die nächstuntere Niederterrasse.

*den twingen und bännen von Kestenholz und Nidren Buchsitten in der herrschaft bechpurg, das ihre vordahren von dem geschlechte von Ror von den herren von Valckenstein innegehabt hatten».*¹¹²

1430 bestätigte Rudolf Hofmeister, Schultheiss der Stadt Bern, auf Empfehlung von Bern und Solothurn, im Namen der Junker Thomas und Hans von Falkenstein den Brüdern Burkhard, Rudolf und Cuntzmann (Conrad) von Rohr das gemeinsame Mannlehen.¹¹³ Von 1472 an stellt die Stadt Solothurn allein die Lehensbestätigung aus.¹¹⁴

Im Lehensbrief von 1547 ist dieses Lehen erstmals genauer umschrieben. Danach lagen südlich des Mittelgäuer Höhenrückens und im Kestenholzer Bann die Teile «die Kohlrütti» und «Kiensacker, ist auch ein Rütli». Die Rodung der beiden Rütli dürfte somit spätestens zwischen 1472 und 1547 erfolgt sein. Diese Teile stossen in unserem Untersuchungsgebiet aneinander, nur durch die Landstrasse und das Gehölz am Rand des Kienisackers getrennt. Der Kienisacker verblieb durch all die Jahrhunderte im Gemeindebann von Kestenholz, die ganze *Von Rohr'sche Kohlrütti* jedoch liegt heute in der Gemeinde Wolfwil. Beide befanden sich aber einst im südöstlichen Zipfel des südlichen Kestenholzer Fundus aus der römischen Landzuteilung (Beilage I; a. Abb. 17).

a) Der Kienisacker

Der Kienisacker liegt auf der höchsten Niederterrasse nördlich des Oberen Schweissachers auf rund 440 m ü. M. und wird heute im Süden von der «Rauber-Gruppe» begrenzt. Die ältesten uns bekannten Schreibweisen für den Kienisacker sind etymologisch interessant: 1547 «*Kiensacker*», 1637 «*Künisacker*», 1650 «*Kjñersacker*» und besonders eindringlich «*Küonisacker*» von 1694 deuten auf den Acker eines Conrad oder Cuntzmann, genauer auf die Kurzform Kuoni, Chueni oder Chuni hin. Am wahrscheinlichsten ist, dass Cuntzmann von Rohr, 1430 im Mannlehensbrief erwähnt, oder allenfalls ein Nachkomme dieses Ackerland in der Holzmark gerodet hatte. Diese Äcker auf der höchsten Niederterrasse werden seit dem

¹¹² Urkunde C 1139, 8. September 1472. – Reg. R. v. R., S. 23. – *Studer, Max*, Kestenholz, S. 348.

¹¹³ Damals handelten die beiden Städte als Vormünder der beiden unmündigen gräflichen Knaben. Der Grund der Verleihung ist sagenumwoben.

¹¹⁴ Weitere Erneuerungen des Lehensbriefes: 18. März 1547; 21. Febr. 1650; 21. April 1664; 16. Nov. 1693; 26. Okt. 1733 (Rechnung über die unverteilt gewesenen Lehengüter: 10. Mai 1743; Neuverteilung des unverteilten Lehenlandes: 20. Mai 1743); 10. Mai 1751; 21. Mai 1769; 16. Nov. 1778; 6. Sept. 1786; 16. Mai 1836; 28. Okt. 1842.

18. Jahrhundert «*Kienisacker*» geschrieben. Wir dürfen somit nicht anhand des Flurnamens auf einen früheren Kiefernwaldbestand (mit Kienföhren) schliessen.

Ursprünglich umfasste das «*Rüti Byfang der Kienisacker*» 26 Mannwerk,¹¹⁶ was überschlagsmässig bereits dem heutigen Umfang entsprochen haben dürfte. Doch fehlten davon 16 Jucharten vor dem Jahre 1664. Sie waren in andere Hände geraten. Da schon vor 1600 und auch während des Dreissigjährigen Krieges in grossem Umfang Land aus dem Mannlehen der von Rohr und der Rudolf von Rohr (Nachkommen des Rudolf) ohne das Einverständnis der rechtmässigen Grundherrin, der Stadt Solothurn, entfremdet worden war, zeigte die Obrigkeit 1664 den Mannlehensbesitzern unmissverständlich an, dass sie das Recht hätte, das Erblehen wieder an sich zu ziehen.¹¹⁶ Im gleichen Jahr konnte Hans Rudolf (von Rohr) das Mannlehen im Kienisacker wieder mit 5 Jucharten ergänzen. Doch noch 1733 fehlten hier 4 Jucharten.

Für unsere Untersuchung gilt es festzuhalten, dass der *Kienisacker* wie seit je in der Einung Kestenholz verblieb.

b) Das «*Mannslehn*»-Grundstück am Fulenbacher Weier

Südlich des Kienisackers muss sich im 16. Jahrhundert und noch um 1600 Wald der Von Rohr'schen Holzmark auf bechburgischem Gebiet bis an das nördliche Ufer des Grossweiers und bis zum möglicherweise angrenzenden «*wýger aker ze obrist im spitz*», d.h. bis an die alte bechburgisch-falkensteinische Herrschaftsgrenze erstreckt haben. Blatt Nr. 19 des Katasterplanes der Gemeinde Wolfwil von 1872/74 verzeichnet nämlich einen Triangulationspunkt auf dem Grundstück Grundbuchnummer 659(a) namens «*Mannslehn*». Dieses Grundstück erstreckte sich noch im letzten Jahrhundert von der heutigen Gemeindegrenze westlich des Oberen Schweissachers etwas über den Ausfluss des Fulenbachs hinaus nach Süden, aber nicht ganz an die heutige Kantonsgrenze; dazwischen zeichnete sich womöglich noch 1872/74 der ursprünglich falkensteinische, aber unter bernisch-solothurnischer Herrschaft entfremdete «*wiger aker zu obrist Im spitz*» von 1423 und später ab. Auch die *Landstrasse* gehörte zu Grundbuch-Nummer 659, weshalb das davon umschlossene Grundstück mit der Grundbuch-Nummer 658 ebenfalls dazu gezählt werden darf. Diese beiden Grundstücke blieben vorerst als un-

¹¹⁵ «Notata wegen dem Lehen deren von Rohr zu Kestenholz und Egerkingen», von der Hand des Staatsschreibers Dägenschler vom 31. März 1743. – Reg. R. v. R., S. 100.

¹¹⁶ Lehensbrief vom 21. April 1664.

gerodeter Hochwald im Besitz der von Rohr und der Rudolf von Rohr. Dass auch die *Landstrasse* noch 1872/74 zum Grundstück Nr.659 gehörte, weist zudem auf den ursprünglichen Von Rohr'schen Besitz beidseits der *Landstrasse* hin. 1861 breiteten sich die «*Weiermatten*» des Bonifatiz Studer aus dem «*Weierhof*» – heute Oberer Schweissacher – auf beiden Seiten der Landstrasse aus.

c) *Die Kohlrütti mit der Bächlimatt*

Für unsere Nachforschungen erwies sich die *Kohlrütti mit der Bächlimatt* als besonders ergiebig. Ihr Name verrät deutlich, dass beim Reuten Köhler am Werk waren. Gemäss dem Lehensbrief von 1547 gehörte sie zu Uli Rudolf von Rohrs Mannlehensteil und wurde unter seinem Titel als erstes Grundstück aufgeführt. Es scheint sehr gross gewesen zu sein.



Abb. 16: Blick nach Norden über die *Bächlimatt* zur *Kohlrütti*, in ihrem westlichen Teil der *Weiler Oberer Schweissacher*, ursprünglich «*bei den Weieren*» genannt

Wie viele Jucharten die Von Rohr'sche Holzmarch in der *Kohlrütti* ursprünglich umfasste, wissen wir nicht. In den Lehensbriefen fehlen darüber Angaben, so auch 1664, wo sonst die Anzahl der «*alienierten*», d.h. veräusserten, und wieder ergänzten Jucharten als Randvermerke aufgeführt wurden. Östlich der Strasse Grossweier–Unterer Schweissacker und innerhalb des «*Kestenholzer*» Fundus lagen, anhand der Landeskarte überschlagsmässig errechnet, rund

53 Jucharten zu 36 Aren oder rund 60 Jucharten zu 32 Aren, wobei es sich zum Teil noch um damals ungerodetes Land handeln konnte, wie der Landpreis und spätere Rodungen im *Bächiban* zeigen.

Besonders der *Bächiban*, im noch sumpfigen Aare-Totarm nördlich des *Fulenbachs* gelegen, könnte ursprünglich gemäss der Lehensurkunde von 1430 «*ober Moos*» geheissen haben. Wahrscheinlicher ist, dass das ganze ursprüngliche Flussbett, auch nach Südwesten hin über die Grundwasseraufstösse hinaus, «*Moos*» genannt worden war, weshalb der westliche Abfluss des *Kleinen Wejärs* schon 1529 den Namen «*Moosbachgraben*» erhielt. Auf dem Plan der Grenzscheidung von 1762 heisst das Totarm-Gelände südwestlich des bernischen *Kleinen Wejärs* «*Moos und Weyermatt*» und der Standort des Grenzsteins beim «*ober steg*» «*Mösli*». In der «Karte des Kantons Solothurn» von 1828–1832 bezeichnet Leutnant Walker den früheren Steckhof «*bei den Weieren*» nun als Weiler «*Moosbach*», was uns heute als *Oberer Schweissacher* vertraut ist.¹¹⁷ Und 1861 halten die Abflusspläne – zwar mit «*Fulenbach*» betitelt – als Abfluss der Grundwasseraufstösse den «*Moosbach*», östlich der Landstrasse den «*Moosgraben*» bis zur Verzweigung in der *Grossmatt* fest. Dort teilte sich das Wasser in den «*Moosbach*» und in den «*Dorfbach*». Schliesslich heissen seit dem 15. Jahrhundert die Matten im Totarm östlich der Neuendörferstrasse «*Moosmatten*». Zumindest sei wegen all diesen vielen Anzeichen die Frage gestellt, ob 1430 mit «*ober Moos*» nicht wenigstens die *Kohlrütti mit der Bächlimatt*, vielleicht sogar der ganze Aare-Totarm nordwestlich von Wolfwil gemeint war.

Zu beachten gilt es jedoch auch, dass zwischen der Niederbuchsiter Allmend und dem Weiler Unterer Schweissacher sich die Flur «*Moos*» ausbreitet; sie wird heute – wie könnte es anders sein! – vom kanalisierten «*Moosbach*» in den Wolfwiler «*Kanal*» entwässert. Deshalb könnte mit dem «*ober Moos*» von 1430 auch der Holzmarch-Anteil in *Niederbuchsiten* gemeint sein. Die Häufung des «*Moos*»-Namens ist frappierend und verlockt zu Falschdeutungen. Festeren Boden unter den Füßen erhalten wir erst mit dem Lehensbrief von 1547, worin die «*Kohlrütti*» mit dem «*Kienisacker*» erscheinen.

Im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts lassen sich gewichtige Beziehungen der Niggli zum Untersuchungsgebiet feststellen. In der *Kohlrütti* müssen «*Hans Niggli, der alte zu Wolfwyl*», und *Hans Niggli, der jung*, als gelernter Seiler aus Kestenholz kommend, vor 1593 viel Land aus dem Von Rohr'schen Mannlehen erworben haben. Sie

¹¹⁷ StASO.

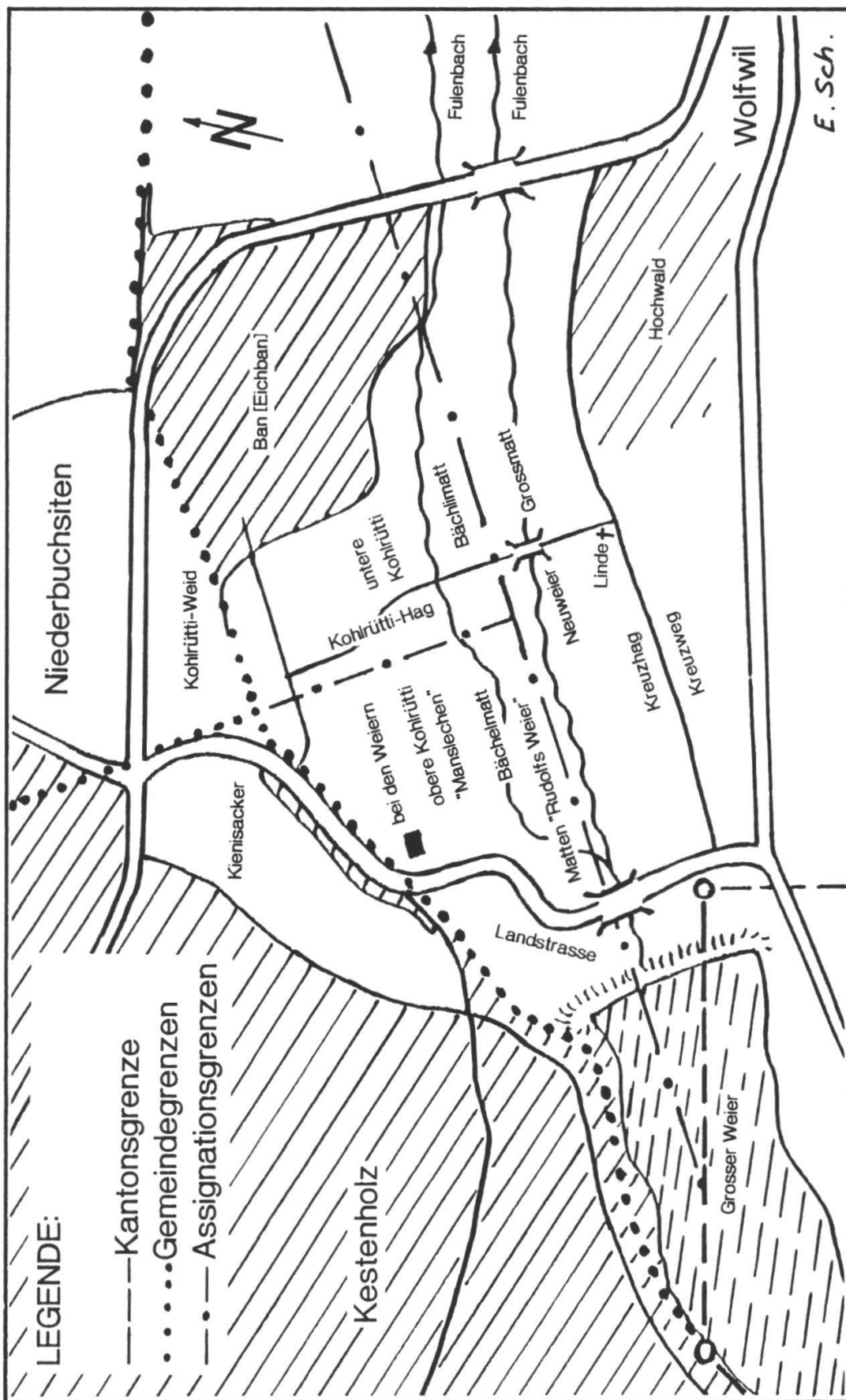


Abb. 17: Das alte Grenzland in der Kohlrütti anhand des Wolfwiler Wasserkehre-Briefes.

besassen damals den «*Inschlag, ca. 30 Jucharten, die Kohlrütti und Bächlimatt genannt, wie es in den Hagsamen samt dem Wÿer gelegen, stosst usshin an die Landstrass, so von Aarwangen gen Niederbuchsiten gaht, niederwinds halb [im Osten] an Hans Raubers Kohlrütti, vornen [im Süden] an Jung Jogis Rudolf [von Rohr] des Bürgen Wÿer und an das Holz*». ¹¹⁸ (Mit dem «*Holz*» war der noch nicht gerodete Auenwald im Aare-Totarm am und südlich *des Fülenbachs* gemeint. 1861 breiteten sich gleich östlich der Landstrasse und nördlich des Frauchengrabens sowie südlich des Hauptabflusses die «*Weihermatten*», zwischen diesen Fliessgewässern die «*Baechermatten*» und ganz südlich davon die «*Ruchmatten*» aus.)

Die beiden Niggli besassen somit 1593 *gleich östlich der Landstrasse* mindestens die Hälfte derjenigen Teile der *Kohlrütti und der Bächlimatt*, die im Raum des heute besiedelten Weilers *Oberer Schweissacher* lagen. Damit aber befinden wir uns im südöstlichen römischen Landlos «*Oberer Schweissacher*» des südlichen Fundus «*Kestenholz*» (s. Beilage I). *Hans Raubers Kohlrütti*, des Müllers von Wolfwil, muss bereits im südwestlichsten Landlos der Fundien von Niederbuchsiten gelegen haben.

Das Land der beiden Hans Niggli war *eingehagt*, was für 1593 schon einen Steckhof im Raum des heutigen *Oberen Schweissachers* durchaus vermuten lässt. Die 30 Jucharten der beiden Niggli wie auch der (wieder erwähnte Cuony Niclis) «*Wÿer*» erscheinen sowohl in den Falkensteiner als auch in den Bechburger Bodenzins-Urbaren nirgends. Sie waren somit der Obrigkeit nicht bodenzinspflichtig. Sehr wahrscheinlich lag ihr «*Wÿer*» im tiefsten Gebiet, das heisst im Aare-Totarm, wo sich entlang des nördlichen Totarm-Randes die Bächlimatt bis zum Eichbänli hinunter erstreckte. 1861 gehörten Franz Niggli vom Weiherhof ausgedehnte Besitzungen zwischen dem «*Frauchen- und dem Ruchmatten-Graben*». Der «*Moosgraben*» dazwischen floss durch Niggli's Flur «*Im Loch*». Sie kommt als möglicher Standort des «*cuony niclis wÿer*» von 1511 in Frage.

1593 besass auch der jung Joggi Rudolf (von Rohr) im südlichen Teil der *Kohlrütti*, an das *eingehagte Niggli-Grundstück mit* (Cuony Niclis) *Weiher* angrenzend, Land mit ebenfalls einem *Weiher*. Dieser Weiher wird 1604 «*Jacob Rudolfs Weÿer*» genannt, «*stosst an Hans*

¹¹⁸ Copeybuch der Herrschaften Falkenstein und Bächburg, Bd.I (1584–1603), p.290. – Archiv der Einwohnergemeinde Kestenholz (AEGKh), Regesten zum Stammbaum der Familie Rudolf von Rohr von Kestenholz und Egerkingen (Reg. R. v. R.), gesammelt von *Advokat und Notar Jacob Amiet-Kyburz*, Solothurn, 1848, namens und im Auftrag der Rudolf von Rohr von Egerkingen, S.51: 1593, St. Thomas.

Niggli nun Christen von Arxen Bächelmatt.¹¹⁹ Der westliche Teil der Bächlimatt heisst hier, wohl als feine Unterscheidung, «Bächelmatt», 1861 «Baechermatt». Demnach müssten sich um 1600 östlich der Landstrasse Oberer Schweissacher–Grossweiergut am Hauptabfluss «Jacob Rudolfs Weyer», «cuony niclis wyer» und zur Grossmatt hin der «Neuweyer» aneinandergereiht haben, vielleicht sogar nur durch Däntsche voneinander getrennt.

Damals wurde das Gebiet des *Niggli-Steckhofes «bei den Weiern»* oder kurz «beim Weier» wohl noch immer als Teil des Von Rohr'schen Mannlehens und in der Kestenholzer Holzmark liegend betrachtet. Die wiederholten Kapitalaufnahmen des alten und jungen Hans Niggli gegen Ende des 16. Jahrhunderts deuten auf rege Bautätigkeit der beiden hin.¹²⁰ 1628 nimmt «*Hans Niggli, Seiler beim grossen Weyer in der Wolfwiler Gemeind*», zudem ein Darlehen in der Höhe von 500 Pfund bei Junker Philipp von Roll, Vogt zu Bechburg, auf.¹²¹ Es handelt sich um den jüngeren Hans, der als erster eindeutig als «*beim grossen Weier*» sitzend erscheint. Zum erstenmal wird zudem darauf hingewiesen, dass Hans Niggli's Hof in der Wolfwiler Gemeinde liege.

1645 besitzt ein Hans Niggli, der Seiler, «*die Kohlrütti in Hans Niggli's Gut bei den Weiern*» aus dem Mannlehen, «*so die von Rohr selbst besitzen*». ¹²² Damit ist die frühere Erwerbung aus dem Von Rohr'schen Mannlehen erwiesen. Noch immer 30 Jucharten Anteil an der *Kohlrütti* besaßen um 1664 die Erben des Hans Niggli.¹²³ 1845 auf der Dufourkarte noch als «*Seilershäuser*» bezeichnet, heisst die zum Weiler von drei Höfen angewachsene Siedlung bei der Volkszählung von 1850 offiziell «*Bürgergemeinde Oberer Schweissacherhof, Wolfwyl*». ¹²⁴

¹¹⁹ Fertigungen der Herrschaften Falkenstein und Bächburg, Bd. I, f. 713. – Christen von Arx besass 1595 auch Land an der Kestenholzer Dünnern (Oltner Urkundenbuch, 1. Bd., S. 253³²).

¹²⁰ Das Geld musste von den beiden vielleicht auch für die Begleichung eines hohen Bussgeldes aufgenommen werden, denn der alte Hans Niggli hatte die Obrigkeit verleumdete. – Es wäre lohnenswert, die ersten Niggli im oberen Gäu, wie auch andere Geschlechter, vollumfänglich zu erforschen. Auch die Familienforschung kann ihren wertvollen Beitrag zur Lokalgeschichte leisten. Deshalb gilt es, auch sie zu fördern und Veröffentlichungen zu ermöglichen.

¹²¹ Copeybuch, Bd. I, 2. Heft, f. 805. – Reg. R. v. R., S. 66: 1628, St. Verena.

¹²² Lehensbrief vom 21. Febr. 1650 gemäss Actum von 1645 (letzteres s. Schreiben Bechburg 1500–1700, Nr. 1: Bereinigung vom 24. Nov. 1645 und Guttheissung vom 29. Nov. 1645). – Reg. R. v. R., S. 25–28; Nr. 14, bzw. S. 97: 1645, Nov. 24.

¹²³ Schreiben Bechburg de anno 1661–1668, Bd. 8. – Reg. R. v. R., S. 98: 1664, Nr. 2.

¹²⁴ Grundlage für die Dufourkarte Blatt VIII: Originalmesstischplatte von 1845. – Bevölkerungstabellen 1850: Amtei Balsthal-Gäu (StASO BD 25, 6).

Die Von Rohr'sche Holzmark erstreckte sich östlich der Landstrasse Oberer Schweissacher–Grossweiergut ursprünglich von Norden her bis in die «*Bächelmatt*», weiter östlich davon «*Bächlimatt*» genannt, und der *Bächiban* erweist sich nach der Rodung der *Kohlrütti* und der *Bächlimatt* als ein ungerodeter Rest der Holzmark.

Nach der Auflassung des Grossen Weiers im Jahre 1776 bestätigt eine Notiz in den Bechburger-Akten, dass der Untervogt Josef Rudolf von Rohr beim ehemaligen *Grossen Weier am Fulenbach* im Namen des Von Rohr'schen Mannlehens an einigen entspringenden Quellen Wasserrechte besass.¹²⁵ Diese mit der Holzmark erworbenen Wasserrechte müssen im Zusammenhang mit dem *Rudolf von Rohr'schen Weiher in der Bächlimatt*, aber auch mit dem Wässerungsrecht in der *Kohlrütti* und den Wasserrechten der Niggli auf dem *Steckhof* gestanden haben. Es handelt sich dabei unzweideutig um Wasseranteile an den 1776 freigelegten Grundwasseraufstössen «*in der lutren buttinen*» nördlich der Landesgrenze, ein Hinweis, dass die Von Rohr'sche Holzmark bis an und in den *Grossweier* gestossen haben musste. Diese verteidigten Wasserrechte konnten sich nur auf Abflusswasser des *Grossweiers* beziehen und lagen somit in der tiefsten Sammelrinne des Aare-Totarmes, d. h. im Raum des heutigen *Kanals*.

Das Mannlehen der von Rohr und der Rudolf von Rohr hatte sich somit im Süden sicher in den Raum des Fulenbaches und bis zur Herrschaftsgrenze ausgedehnt. Der *Fulenbach* verliess den *Grossweier* ungefähr beim heutigen *Kanal* und stellte hier in etwa die alte Herrschaftsgrenze zwischen den Vogteien Bechburg und Falkenstein dar. Weiter östlich führte jedoch die Grenze vom *Fulenbach* weg und strebte nördlich des «*neüwen wjer*» des Ruotsch Wirtz von 1511 in ostnordöstlicher Richtung weiter. Der letztgenannte Weiher lag ja, wie bekannt, ursprünglich in der Herrschaft Falkenstein. Südlich des Hauptabflusses liessen sich keine Mannlehens-Grundstücke der von Rohr beziehungsweise der Rudolf von Rohr finden.

Nach dem Vergleich vom 20. Mai 1743 zwischen den von Rohr sowie den Rudolf von Rohr von Kestenholz einerseits und den Rudolf von Rohr von Egerkingen andererseits fielen durch das Los von der *Kohlrütti* der «*obere Theil Mattland*» den Rudolf von Rohr von Egerkingen und Kestenholz, «*der untere Theil Mattland*» den von Rohr von Kestenholz zu. Vom unverteilten Mannlehen erscheinen jedoch in Inventarien zudem: 1835 «*3 Jucharten in der Kohlrütti und 3 Jucharten Aegertenland in der Einung Wolfwil*» in gemeinsamem Besitz

¹²⁵ Bechburger-Akten, Bd. 3, S. 298 ff.

der Rudolf von Rohr¹²⁶, 1842 zudem 1 Jucharte *Kohlrütti* «*Hyp.b.* [Hypothekarbuch] *Wolfwyl*»¹²⁷ sowie 1842 und 1847 «*Anteile am Mannslehenland in Wolfwil, dem Vernehmen nach an No 779 u. 788*», je 3 Jucharten *Matten*¹²⁸, womit dieselben Grundstücke wie 1835 gemeint sein dürften.¹²⁹ Dass nun Teile des Von Rohr'schen Mannlehens im Wolfwiler Gemeindegebiet zu finden sind, beweist ebenfalls die erfolgte Grenzverschiebung.

Auch die *Kopie eines «Wasser kehre Briefes»*¹³⁰, am 15. Mai 1803 wortwörtlich abgeschrieben, leider ohne Angabe des Original-Ausstellungsdatums, unterteilt die *Kohlrütti*, jedoch in einen *oberen (westlichen)* und einen *unteren (östlichen) Teil* und kennt zudem die *Kohlrütti-Weid* im Norden der *unteren Kohlrütti* (Abb. 17). In der *Kohlrütti-Weid* erkennen wir den *vierten Teil des «ober Moos»* von Niederbuchsiten des Lehensbriefes vom 7. August 1430 wieder.

Im Wasserkehre-Brief geht es vor allem um die Wässerungs-Rechte für die *Matten* im und beidseits des verlandeten ehemaligen Aarelaufes.

Die *obere Kohlrütti um Westen* mit 20 Mannwerk (*Matten*, somit ohne das Ackerland) besass ursprünglich, d. h. zur Zeit der Ausstellung des Wasserkehre-Briefes, «*hans nigli allein*», dann, 1803, «*frantz nigli und Josep nigli und filib nigli und die von rohr das manslechen... stost oberwints und bergs [im Westen und Norden] an howalt – sonen [im Süden] an Bächelmath, niter wints [im Osten] an die undere kohlrüti*».

Zwischen dem *Kienisacker* und der *Landstrasse* steht noch heute ein schmaler, baum- und gebüschbestandener Streifen, der früher durchaus noch als Teil des Hochwaldes empfunden werden konnte. 1634 besass jedoch Hans Niggli westlich der *Landstrasse*, wohl westlich der heutigen Höfe, bereits gerodetes Land, worauf er eine Kapitalschuld aufnahm. Wegen seiner topographisch höheren Lage konnte es jedoch nicht bewässert werden, weshalb es hier auch nicht

¹²⁶ Inventarien und Theilungen von Kestenholz, Bd. VIII, von 1833–1837, Nr. 21, 1835, Sept. 15. – Reg. R. v. R., S. 165: Nr. 21.

¹²⁷ Ebenda, Bd. IX, 1838–1843, Nr. 31, 1842, Mai 25. – Ebenda, S. 166: Nr. 31.

¹²⁸ Ebenda, Bd. IX, Nr. 34, 1842, Nov. 7. und Bd. X, 1844–1848 etc., Nr. 24, 1847, Juni 12. – Ebenda, S. 166, Nr. 34 und S. 167, Nr. 24.

¹²⁹ Die GB-Nrn. 779 und 788 erscheinen nicht auf den Katasterplänen von 1874/75, wohl aber die unmittelbar niedrigeren bzw. höheren Nummern, weshalb die letzteren als Nachfolge-Nummern der beiden Grundstücke von 1847 bzw. 1842 und somit als identisch mit denjenigen von 1835 angesehen werden dürfen.

¹³⁰ *Niggli, Franz*, Genealogie der Familie Niggli von Wolfwil, S. 39 (fotokopierte Stelle der Wässerungsbrief-Kopie) und S. 40.

erwähnt wurde. Dem «*Manslechen*» der von Rohr in der *oberen Kohlrütti* werden wir wieder begegnen.

Die untere Kohlrütti im Osten mit ebenfalls 20 Mannwerk Matten Umfang besass gemäss dem Wasserkehre-Brief zuvor «*hans kölhiker von niderbuchsiten* [!], 1803 jedoch «*frantz Josep nigli und frantz nigli und Josep nigli und filib nigli... stost oberwints [im Westen] an kohlrütti hag und Bächelmath, niderwints [im Osten] an Ban und urs räber – sohnen [im Süden] an gros mat und neuweyer, Bergs [im Norden] an kohlrüti weit [Weideland]*». Damit ist mit der *unteren Kohlrütti* derjenige noch heute «*Kohlrütti*» genannte Teil umschrieben, der sich östlich unserer Limitations-Verlängerung, d.h. östlich der Verlängerung der Gemeindegrenze Niederbuchsiten–Kestenholz, befindet: Im Osten stösst dieser Teil an den «*Ban*», womit nur das *Eichbänli* gemeint sein kann. Im Norden grenzte die *Kohlrütti-Weid* an die *untere Kohlrütti*, deren südlicher Teil 1861 als «*Kohl-Bühl*» festgehalten wurde. Dass in der Zeit des genannten Hans Niggli Hans Kölliker von Niederbuchsiten die ganze *östliche Kohlrütti* besessen hatte, weist auf einen ursprünglichen Teil der Niederbuchsiter Holzmark hin. Die *östliche Kohlrütti*, die *Grossmatt* und die *Neuweiermatt* gehörten bereits nicht mehr zum Von Rohr'schen Mannlehen. Hier liess sich kein entsprechender Mannlehensbesitz finden. Die *östliche Kohlrütti* einerseits und die *Neuweier-* sowie *Grossmatt* andererseits aber schieden sich bei der römischen Assignationsgrenze «*lutren buttinen*»–«*Römerstein*»! Höchstens die *Von Rohr'sche* und die *Rudolf von Rohr'sche Kohlrütti-Weid* lagen als mögliche Teile des «*ober Mooses*» von Niederbuchsiten im südlichen «*Niederbuchsiter*» Fundus.

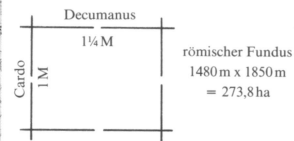
Der Besitz eines Niederbuchsiters in der *östlichen Kohlrütti* (wie auch die Rodungsinsel *Aglismatt*, 1545 im Besitz des Neuendörfer Geschlechts Heim, allerdings in Wolfwil ansässig) weist ebenfalls, wenn auch zeitlich verzögert, auf die markante Grenzverschiebung nach Norden auf der ganzen Länge der Nordgrenze von Wolfwil hin. (Beachte dieselbe Erscheinung in den *Buchmatten*: in ihrem östlichen Teil nutzten die Fulenbacher, wahrscheinlich auch die in Wolfwil niedergelassenen Jäggi aus Fulenbach, das Land. In noch unbestimmter Zeit, wohl erst unter solothurnischer Herrschaft, muss auch hier eine Grenzverschiebung, hier aber nach Osten zu Lasten der Fulenbacher, stattgefunden haben.)

Wie in der Kopie des Wasserkehre-Briefes erwähnt, waren *beide Teile der Kohlrütti durch einen Hag getrennt*. An diesen *Hag* stiessen die drei Jucharten des Rudolf von Rohr'schen Mannlehensteiles der Jahre 1835–47. Mit einer entsprechenden Flugaufnahme könnte der ehemalige (Leb-)Hag womöglich im Gelände wieder aufgespürt wer-



BEILAGE Ia: Die römische Landzuteilung im Mittel- und Aargäu, Kalch zum Ausschnitt aus dem Siegfried-Atlas von 1884, (verkleinert)

- Legende:
- Gemeindegrenze
 - - - - - Amtsgrenze) 1884 rechtskräftig
 - Kantonsgrenze)
 - Grenzwege
 - Kapelle
 - ⊕ Kirche
 - M römische Meile zu 1480 m



den. Doch schon allein die Auswertung der im Wasserkehre-Brief aufgeführten Mattenbesitzer zeichnet deutlich die ursprüngliche Verlängerung der *Gemeindegrenze* nach Süden und damit die in ihr fortbestandene römische Assignationsgrenze zwischen den Fundien von Niederbuchsiten und Kestenholz ab.

Der Feldweg vom Kreuzweg quer durch den Aare-Totarm und durch die *Kohlrütti* liegt leider nicht in der Verlängerung der Kestenholzer und Niederbuchsiter Grenze. Seine gebogene Form erklärt sich daraus, dass der künstlich gestaute *Neuweier* eine Verschiebung eines womöglich älteren *Grenzweges* nach Osten erforderte. Der um zirka 70 Meter verschobene, aber parallele Verlauf besonders im nördlichen Teil berechtigt immerhin, an einen alten Grenzweg zu denken. Wichtiger erscheint mir indessen zu beginnen, den juristischen Belegen zur römischen Landvermessung in den vorhandenen schriftlichen Quellen nachzuspüren. Die Beweiskraft rechtskräftiger Fakten könnte wie hier noch in vielen Fällen die topographischen Spuren bestätigen.

Darauf angesprochen, dass ich mich um die Besitzverhältnisse in der *Kohlrütti* interessiere, berichtigte mich Landwirt Josef Studer vom südlichen *Hof im Oberen Schweissacher* spontan, dass er wie sein Vater diese Landstücke eigentlich als die «*Holzmark*» bezeichne. Gross war meine Freude, noch gegen Ende des 20. Jahrhunderts zu hören, was mir vom Quellenstudium her bekannt war!

Und als ich dafür eine Bestätigung haben wollte, fanden wir im Kaufvertrag aus dem Jahre 1957 zwischen Josef Studer, Vater, und Josef, dem Sohn, *drei Landstücke, alle innerhalb des südlichen Kestenholzer Fundus gelegen*, zwar nicht mit «*Holzmark*», wohl aber amtlich mit «*Mannlehen*» bezeichnet! Es sind die Grundstücke mit den neuen GB-Nrn. 618, 619 und 654. Ihre 125,3 Aren oder 3½ Jucharten entsprechen gut den drei Jucharten in den Inventarien von 1835, 1842 und 1847, wenn man bedenkt, dass wahrscheinlich ein Teil des (Leb-)Hages zwischen der oberen und der unteren *Kohlrütti* dazugekommen ist. Diese Grundstücke liegen alle beieinander. Zusammen mit den beiden angrenzenden «*Matten in der Kohlrütti*» von total 73,62 Aren (neue GB-Nrn. 620 und 655) gelangten sie nach 1847 an Bonifaz Studer im *Oberen Schweissacher*.¹³¹ Sie bilden zusammen eine deutlich erkennbare Einheit. «*Mannlehen*» als Flurname hat sich bis heute erhalten können, weil diese Stücke erst im 19. Jahrhundert dem Mannlehen entfremdet worden sind.

¹³¹ Einwohnergemeinde-Archiv Wolfwil, Grundbuch der Gemeinde Wolfwil. 1880. Mit Katastervermessung von 1874 und Katasterschätzung von 1875. Fol.409, 538, 556.

Der Kaufvertrag von 1957 zeigt zudem folgendes auf: GB-Nr. 631 von 104,63 Aren Flächeninhalt nennt sich amtlich noch immer «*Neuweyer an Bächlimatten*», womit der «*nüwe wyer am Fulenbach zu Wolffwyl neben dem Bächiban*» in der Urkunde von 1511 noch genauer lokalisierbar wird. Schon «*Bonefatz Studer, Wolffwyl, Weiheren*», besass diese Matte 1861. Im untersuchten Gebiet sind die Flurnamen seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar. Die frühesten sind hier erst damals im Zuge der intensiven Rodungstätigkeit entstanden.

Zusammenfassung und Ausblick

Erinnern wir uns: In der *Herrschaft Neu-Falkenstein* und somit auch in *Wolfwil* waren die Bechburger die Zwing- und Grundherren, bis der letzte Bechburger, Freiherr Henmann von Bechburg, seinen Anteil an dieser Herrschaft 1380/81 dem Dienstmann Rutschmann von Blauenstein pfandweise als Mannlehen abtrat.¹³² 1402 oder in jener Zeit erwarb die Stadtbürgerschaft von Solothurn diese Pfandherrschaft aus den Händen des Edelknechts Hans von Blauenstein und damit wohl auch Twing und Bann von *Wolfwil* sowie den Kirchensatz und den grösseren Teil an Gütern in *Wolfwil* und *Var*. Einzig Twing und Bann in *Var* lagen zuvor bei der Herrschaft *Erlinsburg*. Diese Rechte gelangten aber offenbar ebenfalls über die Blauensteiner an Solothurn.

Hingegen fielen Twing und Bann von Oberkappel, Kestenholz und Niederbuchsiten in der *Herrschaft Bechburg* über die Nidauer, Thiersteiner und Grünenberger 1416 vorerst an die Stadt Bern; sie brachte danach diese Rechte und Güter in die *gemeine Herrschaft* ein. Das *grosse Mannlehen* in diesen Dörfern kam aus dem Familienbesitz der Falkensteiner direkt an die *von Rohr von Kestenholz*. Im Bann von Kestenholz lagen schon in der Feudalzeit der *Kienisacker* und auch die *westliche oder «obere» Kohlrütti als Holzmark-Teil* des Von Rohr'schen Mannlehens, somit eindeutig in der südöstlichen Kestenholzer Fundienecke, d.h. im Raum des späteren *Oberen Schweissachers*. Dieses Gebiet zählte zur Herrschaft Bechburg, wie die Lehensbriefe der von Rohr durch die Jahrhunderte und ganz zweifelsfrei die Kopie des Wässerungs-Briefes sowie die Inventarien des 19. und selbst noch der Verkaufsbrief des 20. Jahrhunderts nachweisen. Auch Grund und Boden des «*Hans Niggli's Gut bei den Wei-*

¹³² Urk. Cc351: 1380, Sept. 7. – Urk. Cc365: 1381, Febr. 1. – Urk. Cc1381, März 4. – Solothurnisches Wochenblatt, Nr. 35, vom 28. Aug. 1813, S. 285 ff.